

ZUSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der **Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg (VÄK)** und dem **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger** für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB):

zur jeweils gültigen Honorarordnung der Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK) gemäß des Gesamtvertrages vom 10.11.1956, in der jeweils gültigen Fassung, (K-Gesamtvertrag)

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Gesamtvertrag und Einzelverträge) richten sich nach dem jeweils gültigen Gesamtvertrag der Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK), soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart wird.
2. Die Vertragsärzte behandeln Versicherte und Anspruchsberechtigte der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gegen Vorlage der e-card.
3. Die diesbezüglichen Abrechnungen erfolgen über die kassenärztliche Verrechnungsstelle bei der Ärztekammer für Vorarlberg mit der SVB quartalsweise.

Die Abrechnung und Honorierung der erbrachten (kurativen) Leistungen durch Vertragsärzte (ausgenommen Vertragsfachärzte für Labormedizin) erfolgt (außerhalb der Gesamtvergütungsregelungen der VGKK) im Rahmen der für die SVB festgelegten Aufwandsbegrenzung (Gesamtvergütung) für die 4 Quartale des Jahres 2009 abgerechneten Fälle in der Höhe von EUR 1.212.392,00 und für die 4 Quartale des Jahres 2010 abgerechneten Fälle in der Höhe von EUR 1.263.312,00, wobei die Limitierungen, Punktequoten und Verrechnungsbeschränkungen der Honorarordnung (wie bei der VGKK) zur Anwendung kommen.

Zusätzlich zur Aufwandsbegrenzung leistet die SVB für die administrative Mitarbeit der Vertragsärzte 1 v.H., für die administrative Mitarbeit der Verrechnungsstelle 0,5 v.H. der Aufwandsbegrenzung zumindest aber der Jahreshonorarsumme der Vertragsärzte.

Mit der SVB-Aufwandsbegrenzung sind insbesondere die

- Kostenzuschüsse für die ärztliche Hilfe der Wahlärzte
- Kosten der ärztlichen Behandlung in anderen Bundesländern
- Kosten der ärztlichen Behandlung im Ausland (Betreuungs- und Kostenzuschussfälle)
- Kosten der Laboruntersuchungen (Honorarordnung Anlage A, Dritter Teil, und Anlage B)
- Kosten für die Ambulanzgebührenanteile der Krankenhäuser (Honorarordnung Anlage C)
- Kosten für Gesunden(Vorsorge)untersuchungen (Honorarordnung Anlage E)

nicht mitabgegolten. Die Verrechnung dieser Leistungen erfolgt außerhalb der Aufwandsbegrenzung, wobei die Regelungen der Honorarordnung (Anlage E) im Hinblick auf die Verrechnung und Tarifierung zur Anwendung gelangen.

Für die Honorierung der Einzelvertragspartner ist die Anlage A der jeweils gültigen Honorarordnung für Vertragsärzte anzuwenden, wobei die Ziffer 2 des ersten Teiles, erstes Kapitel, Allgemeine Bestimmungen (Staffelungen) für die SVB mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass ein (einzig) Punktwert festgesetzt wird.

Dieser Punktwert für die allgemeinen Leistungen und Sonderleistungen (Anlage A, erster Teil, zweites Kapitel) und für den ärztlichen Honorartarif für Vertragsfachärzte für Radiologie (Organtarif, Anlage A, zweiter Teil, zweites Kapitel) ist so festzusetzen, dass die Aufwandsbegrenzung nicht überschritten wird. Der Punktwert beträgt - unter der gemeinsamen Beobachtung der Aufwands- und Frequenzentwicklung - für die Abrechnungen 2009 EUR 0,9590 und für die Abrechnungen 2010 EUR 0,9801.

Sollte aufgrund der beobachteten Entwicklung die Finanzierung innerhalb der Aufwandsbegrenzung nicht gewährleistet werden können, kann der Punktwert für die folgend zur Verrechnung gelangenden Quartale angepasst werden.

Der Gesamtbetrag (Aufwandsbegrenzung) ist für die folgenden Jahre neu zu verhandeln.

4. Im Anschluss an die vierte Quartalsabrechnung 2009 (2010) wird ein Jahresausgleich vorgenommen. Für diesen Jahresausgleich steht jener Restbetrag der Aufwandsbegrenzung 2009 von EUR 1.212.392,00 (2010: EUR 1.263.312,00) zur Verfügung, der durch die Vertragsärzte im Rahmen der Quartalsabrechnungen nicht ausgeschöpft wird. Der Jahresausgleich ist entsprechend der vorhandenen Mittel, maximal aber wie folgt vorzunehmen:

Bei Überschreitungen der durchschnittlichen Punktequote pro Quartal werden nach Vorliegen der vier Quartalsabrechnungen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum

- a) die Operationstarife für Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzte in den Gruppen I und II, Anlage A, Zweites Kapitel, Abschnitt VIII., sowie die Sonderleistungen aus den Gebieten Chirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Dermatologie, Abschnitte 25 „Wundversorgung“ und 26 „Kleine operative Eingriffe“, Anlage A, Zweites Kapitel, Abschnitt III. B der VGKK-Honorarordnung und
- b) der 2. und 3. Krankenbesuch (aus der Pos. Nr. 20 und 61) pro Patient außerhalb der durchschnittlichen Punktequote berechnet und honoriert.
- c) Nach Herausrechnung der Leistungen gemäß lit. a) und b) wird eine neue durchschnittliche Punktequote unter Einbeziehung der VGKK-Fälle des jeweiligen VGKK-Vertragsarztes ermittelt und die sich daraus errechneten Punkte für die SVB-Abrechnung angewendet und honoriert. Falls die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen sollten, ist der Punktwert 2009 EUR 0,9590 (2010: EUR 0,9801) entsprechend zu adaptieren.
- d) Für das Abrechnungsjahr 2009 wird einvernehmlich eine Begrenzung des Jahresausgleiches mit jedenfalls maximal EUR 85.000,00 und für das Abrechnungsjahr 2010 mit jedenfalls maximal EUR 86.870,00 festgelegt.

Die VÄK kann unter den obigen Voraussetzungen den Jahresausgleich 2009 durch die SVB bis spätestens 30.06.2010 (2010 bis spätestens 30.06.2011) veranlassen.

Ein allenfalls verbleibender Überschuss aus der Aufwandsbegrenzung wird als Rückstellung gebildet. Diese Rückstellung kann nur im Einvernehmen der Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte, und der SVB Verwendung finden. Die Rückstellung ist einvernehmlich bestmöglichst zu veranlassen, wobei die anfallenden Zinsen der Rückstellung zufließen.

Tritt diese Zusatzvereinbarung bzw. der Gesamtvertrag außer Kraft, werden die Mittel der Rückstellung, welche aus Überschüssen der Aufwandsbegrenzung zuzüglich Zinsen bestehen, der Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte ausbezahlt.

Als Veranlagungstermin für die Rückstellung 2009 wird der 30.06.2010 (2010 der 30.06.2011) festgelegt.

5. Die Regelungen der Anlage A, dritter Teil und Anlage E, Punkt II, gelten auch für die medizinisch-chemische Laboratoriums Ges.m.b.H., Feldkirch.
6. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2009 in Kraft und endet hinsichtlich ihrer Wirksamkeit am 31.12.2010.

Dornbirn, am 17.12.2008

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienvorstand:

(Dr. Michael Jonas)

Der Präsident:

(MR Dr. Peter Wöß)

Wien, am 23. Juni 2009

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender



Dr. Christoph Klein

Wien, am 16. MRZ 2009

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Der leitende Angestellte:

Mag. Kurt Zisch
Generaldirektorstellvertreter

Der Obmann:

ÖKFI Karl Dornbauer
Obmann Abg.z.NR